

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1918**

9 (15.3.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

**Anzeigepflicht und Maßnahmen von polizeilichen Einschreitern.** Wenn Einzeler (Pferde, Esel, Maultiere und Maultiere) unter den Erscheinungen, die den Ausbruch der Staupe befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch wenn die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, Borsprechende Bezeichnung bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Sinsheim, den 14. März 1918.  
**Dr. Bezirksamt.**

Zwangserheerung gegen Oskar Bareth Kaufmann in Untergörsheim, den 19. März 1918, bestimmt

Zwangserheerungstermin gegen Oskar Bareth in Untergörsheim wird nicht abgehalten.  
 Notar Dr. Bareth, den 13. März 1918.  
 Dr. Notar Dr. Jacoby.

Großherzoglich. Bad. Vaugewerkschule Karlsruhe.  
 Das Sommer-Fachjahr 1918 beginnt Dienstag, 16. April mit Aufnahmeprüfung und Einweisung. Ermüdet sind auch Anmeldungen für höhere Klassen. Anmeldungen an die Direktion Hofstraße 9 bis spätestens Dienstag, den 2. April. Weiteres besagt das kostenlos zu beziehende Programm.

# Amthliches Verfindigungsblatt

für den  
**Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.**

Nr. 9	Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark	Freitag, den 15. März	1918
-------	------------------------------------	-----------------------	------

**Bekanntmachung**  
 Nr. L. 1/2. 18. S. R. H.,  
 betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerinde.  
 Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Des. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuzählungen nach den in der Anmerkung) abgedruckten Bestimmungen bekräftigt werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

**S 1.**  
**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:  
 geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

- \*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
  2. wer einen andern zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten;
  3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (S. 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
  4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
  5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
  6. wer den nach S. 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuzählungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überfreigt der Mindestbetrag gehörendes Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle des Mindestbetrages ermächtigt werden. In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Freuen der Strafe kann auf Eingekerkelung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören nicht.

**S 2.**

1. Der Verkaufspreis für 100 kg. darf höchstens betragen bei:  
 a) geschälter Eichengerinde:  
 im Alter bis zu 22 Jahren 28 M.,  
 im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren 23 M.,  
 im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren 18 M.;  
 b) geschälter Fichtengerinde 16 M.  
 Diese Preise sind frei in den Eisenbahnhöfen oder in das Schiff der Verladung oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Sahnmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Hindemittel ein.

**S 3.**

1. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.  
 2. Für geschaltene, gebachte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 150 M., für gemahlene Rinde (Loh) um nicht mehr als 3 M. für 100 kg. erhöht werden.  
 3. Milch der Rinde oder der Loh ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischgung gelangten Sorten.

**S 4.**

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind. Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

**S 3.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 4.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 5.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 6.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 7.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 8.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 9.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 10.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 11.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 12.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 13.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 14.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 15.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 16.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 17.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 18.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 19.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 20.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 21.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 22.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 23.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 24.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 25.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 26.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 27.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 28.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 29.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 30.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 31.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 32.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 33.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 34.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 35.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 36.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 37.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 38.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 39.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 40.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 41.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 42.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 43.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 44.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 45.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 46.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 47.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 48.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 49.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.

**S 50.**

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Loh). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Striden, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.  
 Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg. in Anschlag gebracht werden.



**Höchstpreise für Butter und Butterfett betreffend.**  
 Auf Grund der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 über die Preise für Butter (R.G.B. 731) sowie auf Grund des Höchstpreissetzes vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 (R.G.B. S. 513), 21. Januar 1915 (R.G.B. S. 25), 23. März 1916 (R.G.B. S. 183) und 22. März 1917 (R.G.B. S. 263) werden unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 30. November 1917 („Staatsangehöriger“ Nr. 329 vom 2. Dezember 1917) folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für 1 Pfund Süßrahmbutter beim Verkauf durch den Hersteller frei seiner nächsten Station einschließlich Verpackung 2,60 M. und beim Weiterverkauf im Kleinhandel 2,90 M.
- Unter Süßrahmbutter ist nur Butter erster Beschaffenheit zu verstehen, hergestellt in regelmäßig betriebenen Molkereien, welche den gesammelten süßen Rahm mindestens dreimal in der Woche verbuttern;
2. für 1 Pfund sonstiger Butter guter Beschaffenheit beim Verkauf durch den Hersteller 2,35 M. und beim Weiterverkauf durch den Kleinhandel 2,80 M.
3. für 1 Pfund weniger gute, aber zum menschlichen Genuß noch geeignete Butter (abfallende Ware) beim Verkauf durch den Hersteller 1,80 M. und beim Weiterverkauf durch den Kleinhandel 2,10 M.
4. für Butterfett guter Beschaffenheit beim Verkauf durch den Hersteller 2,80 M. und beim Weiterverkauf im Kleinhandel 3,10 M.
5. Die mit Tafel- und Landbutter beliefern Komunalverbände können einen einheitlichen Kleinhandelspreis von höchstens 2,85 M. für 1 Pfund festsetzen.

Erfolgt der Verkauf der unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Waren unausgehandelt, so vermindern sich die Höchstpreise um 3 Pf. für das Pfund.  
 Liefert die Molkerei die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an die Verbraucher abgegeben werden kann, so darf der Molkerei ein Zuschlag von 5 M. für 100 Pfund gewährt werden.

Die empfangende Stelle hat, sofern die monatliche Lieferung von Süßrahmbutter aus einer badischen Molkerei ihre Sollmenge übersteigt, für die gesamte Lieferung einen höheren als den Höchstpreis zu bezahlen und zwar bei einer Lieferung bis zu 110 v. H. der Sollmenge über 10 Pf. Zuschlag für das Pfund. Bleibt die monatliche Lieferung von Süßrahmbutter unter 75 v. H. der Sollmenge, so wird der Höchstpreis für die gesamte Lieferung ermäßigt, und zwar um 5 Pf. für das Pfund bei einer Lieferung von 50 bis 75 v. H. der Sollmenge und um 10 Pf. für das Pfund bei einer Lieferung unter 50 v. H. der Sollmenge. Bei der Verteilung der Zuschläge sind diejenigen Kubhalter, welche ihre Lieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben, obwohl sie dazu imstande waren, nicht zu berücksichtigen. Die Abzüge dürfen nur auf solche Kubhalter verteilt werden, welche ihrer Lieferungsverpflichtung schuldlos sind. Die Abzüge dürfen nur auf solche Kubhalter verteilt werden, welche ihrer Lieferungsverpflichtung schuldlos sind. Die Abzüge dürfen nur auf solche Kubhalter verteilt werden, welche ihrer Lieferungsverpflichtung schuldlos sind. Die Abzüge dürfen nur auf solche Kubhalter verteilt werden, welche ihrer Lieferungsverpflichtung schuldlos sind.

aus einer Ueberprüfungsgemeinde darf die empfangende Stelle mit Zustimmung der Landesstelle der Ueberprüfungsgemeinde die gleichen Zuschläge bezahlen, wenn nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Abgabe von Vollmilch an eine Sammelstelle oder Molkerei nicht möglich ist. Bedarfsgemeinden können mit Zustimmung des Komunalverbands den Kubhalten der eigenen Gemeinde entsprechende Zuschläge gleichfalls gewähren, wenn die Lieferung an ihre Verbraucher durch eine Sammelstelle erfolgt.

Als Kleinhandel im Sinne vorstehender Höchstpreissetzungen gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 10 Pfund.  
 Die Komunalverbände haben geringere Kleinhandelspreissetzungen festzusetzen, falls dies nach der Höhe der Beschaffungskosten der Butter möglich ist. Soweit eine solche Festsetzung nicht erfolgt, sind vorstehende Höchstpreise maßgebend. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für aus Übersee und dem Ausland eingeführte Butter und Butterfett. Wird jedoch ausländische Butter zu höherem Preis wie für Inlandsbutter von der Reichsstelle für Speisefette zugelassen, so darf diese Butter zu dem bei der Zulassung berechneten Preise zuzüglich eines von der Landesstelle genehmigten Aufschlags im Kleinhandel veräußert werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.  
 Karlsruhe, den 27. Februar 1918.

**Verordnung.**  
 (Vom 27. Februar 1918.)

**Die Versorgung mit Milch und Speisefett betr.**  
 Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette (Reichs-Gesetzblatt S. 755) und der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (Reichs-Gesetzblatt Seite 1105) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und der Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607, 728) wird unsere Verordnung obigen Betreffs in der Fassung vom 26. November 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403, 416) geändert, wie folgt:

- § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
 Die Bedarfsgemeinde hat, sofern die monatliche Vollmilchlieferung aus einer Ueberprüfungsgemeinde 90 v. H. der ihr zukommenden Sollmenge und darüber beträgt, für die gesamte Lieferung bei guter Beschaffenheit einen höheren Preis als den Höchstpreis zu zahlen, und zwar bei einer Lieferung von 90 bis 100 v. H. der Sollmenge 1 Pf., von 100 bis 110 v. H. 2 Pf., von 110 bis 120 v. H. 3 Pf. und von 120 v. H. und darüber 4 Pf. Zuschlag für das Liter Vollmilch. Bleibt die monatliche Vollmilchlieferung unter 75 v. H. der Sollmenge, so wird der Höchstpreis für die gesamte Lieferung ermäßigt, und zwar um 2 Pf. für das Liter Vollmilch, bei einer Lieferung von 60 bis 75 v. H. der Sollmenge, um 4 Pf., bei einer Lieferung von 50 bis 60 v. H. der Sollmenge und um 8 Pfennig bei einer Lieferung unter 50 v. H. der Sollmenge.
- § 1. Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:  
 Der Komunalverband kann benachbarte Gemeinden behufs gemeinsamer Versorgung mit Milch und Speisefett vereinen; gehören die Gemeinden zu verschiedenen

über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

**Artikel III.**  
**Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.**

Karlsruhe den 1. März 1918.  
 Der Stellvertretende Kommandierende General:  
 Isbert,  
 Generalleutnant.

**Bekanntmachung.**  
 (Vom 15. Februar 1918.)

**Betreffend Auf- und Brennholzabfuhr.**  
 Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.  
 Zur Sicherstellung der Abfuhr von Auf- und Brennholz sind Holzabfuhrabschlüsse zu bilden, bestehend aus dem zuständigen staatlichen oder landesherrlichen Forstamt-Vorstand in Baden, beziehungsweise dem zuständigen königlichen oder fürstlichen Oberförster in Hohenzollern und einem Gemeindevertreter, der von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Der Forstbeamte hat in diesem Auschuß die ausschlaggebende Stimme.

§ 2.  
 Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrabschlusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrabschlusse bezeichneten Auftragneher die jeweils bestimmten Mengen Auf- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.  
 Jede männliche Person ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrabschlusses bei der Abfuhr von Holz aus dem Wald, deren in soweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4.  
 Behörden, Stellen, Personen oder Firmen, für die Leistungen gemäß §§ 2 und 3 erfolgen, haben dafür eine angemessene, im Streitfall vom Holzabfuhrabschlusse festzusetzende Vergütung zu zahlen.

§ 5.  
 Wegen der Heranziehung durch den Holzabfuhrabschlusse (§§ 2 und 3) ist Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Nähere über die zuständigen Stellen und das Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen (§ 6) geregelt.

Wegen die von dem Holzabfuhrabschlusse festgesetzte Höhe der Vergütung (§ 4) findet nur der ordentliche Rechtsweg gegen die in § 4 genannten Auftraggeber statt. Die Klage muß bei Verlust des Klagerrechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Bekanntgabe der Festsetzungen der Höhe durch den Auschuß erhoben werden. Durch ihre Erhebung wird die Verpflichtung der Leistung nicht aufgehoben.

**§ 6.**

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtiger Bekanntmachung werden für das Großherzogtum Baden vom Ministerium des Innern, für die Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen) von dem Regierungspräsidenten erlassen.

**§ 7.**

Jede Zumbewandlung gegen diese Verordnung oder Aufforderung oder Anreizung zu solcher Zumbewandlung wird, wenn die beschriebenen Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**§ 8.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 1918.  
 Der stellvertretende kommandierende General  
 des 14. Armeekorps:  
 Isbert

General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 15. Februar 1918 über Auf- und Brennholzabfuhr.  
 Zur Ausführung der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps, betreffend Auf- und Brennholzabfuhr, vom 15. Februar 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) wird auf Grund des § 6 dafelbst bestimmt:

**Zu § 1.**

Die Holzabfuhrabschlüsse bestehen  
 a) aus dem Vorstand desjenigen staatlichen oder städtischen Forstamts, dessen Bezirk der Wald, aus dem Holz abzuführen ist, forstpolizeilich abgeteilt ist, oder dessen Stellvertreter; für die Wälderungen der Standesherrschaften aus dem Vorstand des standesherrlichen Forstamts oder seinem Stellvertreter.

Dieses Mitglied leitet die Geschäfte, führt bei Beratungen den Vorsitz, erteilt den Schriftverkehr und zeichnet für den Auschuß:  
 b) aus einem Vertreter derjenigen Gemeinde, innerhalb deren die heranzuziehende Person (Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Fuhrarbeiter) wohnt.

Der Gemeindevertreter und ein Stellvertreter für ihn sind in allen Gemeinden bis spätestens 15. März 1918 vom Gemeinderat zu bestellen und den beteiligten Forstämtern auf deren Anfordern zu bezeichnen. Im Falle der Verögerung der Bestellung ist der Gemeinderat zunächst von den beteiligten Forstämtern zur Nachholung binnen angemessener Frist aufzufordern. Bleibt die Auforderung ohne Erfolg, so hat das Bezirksamt auf Anzeige des Forstamts das Erforderliche alsbald vorzutreiben. Gemeindevertreter, welche nicht Mitglieder des Gemeinderats oder als Gemeindebeamte schon verpflichtet sind, werden sofort nach ihrer Bestellung vom Bürgermeister durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

**Zu § 4.**

Der Holzabfuhrabschlusse hat zunächst eine Vereinbarung der Beteiligten über die Höhe der Vergütung anzustreben und erst, wenn eine solche nicht zustande kommt, selbst die Vergütung festzusetzen.

Zu §§ 5 und 6.  
 I. Verfahren vor dem Holzabfuhrabschlusse.  
 Die Holzabfuhrabschlüsse werden in der Regel auf

4  
Antrag der Goldkäufer in Zügigkeit treten. Doch sollen sie auch ohne besondern Antrag überall da vernünftelb eingreifen, wo dies zur Förderung der Goldfabrik im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Im dem Antrag sind anzugeben:  
die Namen des Käufers und Verkäufers des abzuführenden Goldes;  
die Menge und Art dieses Goldes;  
der Lagerort des abzuführenden Goldes;  
der Bestimmungsort, an den das Gold zu vertrieben ist;  
die Zeit, binnen deren das Gold an den Bestimmungsort verbracht werden soll.

Dabei empfiehlt es sich, bestimmte Strohhalter für die Goldfabrik vorzuschlagen und ein entsprechendes Preisangebot zu machen.

Anträge, die bei einem nicht zuständigen Goldfabrik ausgestellt sind, sind von diesem sofort an den zuständigen Ausführenden weiterzugeben. Der Antragsteller ist hiervon alsbald zu benachrichtigen.  
Der Goldfabrikant hat zunächst einen Vertragsabschluss zwischen den Antragstellern (Goldkäufern) einerseits, Goldhaltern, Abgabebesitzern, Strohhaltern andererseits durch seine Vermittlung anzustreben. Nur wenn dies nicht gelingt, ist Zwang durch Gesetz förmlicher schriftlicher Aufforderung nach § 2, 3 der Bekanntmachung anzuwenden. Dabei ist auf die allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse der Kreiszeit, insbesondere die Bedürfnisse der Landwirtschaft, und auf bereits eingegangene vertragliche Verpflichtungen des Antragstellers den hinsichtlich Rücksicht zu nehmen. Rücksichtnahme sollen nur im Notfall und nicht zur Langhalsfabrik in Anspruch genommen werden.

Auf Antrag des in Anspruch Genommenen kann die Aufforderung (§§ 2, 3 der Bekanntmachung) von der vorherigen Hinterlegung eines von Goldfabrikantenselbst festzusetzenden Vorpostens zur Sicherstellung der Vergütung abhängig gemacht werden. Die Hinterlegung geschieht kostenlos bei der Gemeindekasse des Wohnorts des Antragstellers.

Die Aufforderungen (§§ 2, 3 der Bekanntmachung) sind nach Art der beigefügten Muster 1 bis 3 abzufassen und von dem Antragstenden zu unterzeichnen; in dieselben ist eine Bestimmung über die Vergütung nur dann aufzunehmen, wenn die letztere mangels einer Einigung zwischen den Beteiligten von dem Goldfabrikantenselbst festgesetzt worden ist. Die Urchrift der Aufforderungen ist bei den Akten zu verwahren.

Die Aufforderungen (§§ 2, 3 der Bekanntmachung) sind dem Goldhalter, Abgabebesitzer, Strohhalter zuzustellen. Die Zustellung erfolgt:  
a) entweder durch einen Gericht- oder Gemeindevorsteher;  
b) oder durch die Post mittels Einschreibebriefs.  
Im Falle a hat der aufzufassende Unterbeamte die Zustellung auf der Urchrift der Aufforderung zu bescheinigen. Im Falle b wird der Posteinschreibebrief in den Akten genommen.

Eine Urchrift der Aufforderung ist auch demjenigen, für den die Goldfabrik erfolgen soll, zu überreichen.  
Auch im Fall der ausnahmsweisen Verzögerung wird ein privatrechtliches Verhältniss zwischen dem Goldabgabebesitzer, Strohhalter nicht begründet. In allen Fällen haben die Beteiligten vor Erstattung einer schriftlichen Aufforderung nach §§ 2, 3 der Bekanntmachung von demjenigen, für den die Leistung geschieht, einen schrift-

lichen Verpflichtungsschein nach dem beigefügten Muster 4 zu ihren Akten zu bringen.

### 2. Besonderebestimmungen.

Ueber die Besonderebestimmung (§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung) entscheidet ein beim Bezirksamt gebildeter Besonderebestimmungsamt. Dasselbe besteht:

- a) aus dem Amtsvorstand oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) aus den Mitgliedern des Goldfabrikantenselbst,
- c) aus zwei Bezirksvertretern, die nicht je einem Gemeindevertreter vom Bezirksamt bestellt sind, falls sie nicht Mitglieder des Bezirksamts oder eines Gemeindevorstandes oder Gemeindevorstandes sind, vom Vorsitzenden des Bezirksamtes durch Sondentscheid zu ernennen und gemessenhafter Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet werden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, erlegt den Schriftverkehr und läßt die Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung ein, so oft ein Antrag hierzu besteht. Die Besonderebestimmung (Ziffer 1 Absatz 8) beim Bezirksamt ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Ist die Urchrift nicht eingehalten, so kann die Besonderebestimmung als unzulässig verworfen werden. Ist die Urchrift eingehalten, so macht der Vorsitzende von seiner vorgenannten Befugnis keinen Gebrauch, so erfolgt, falls der Goldfabrikantenselbst der Besonderebestimmung nicht aus abhelfen will, die Entscheidung des Besonderebestimmungsamtes.

Die Besonderebestimmung hat zwar keine aufhebende Wirkung (§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung); der Besonderebestimmungsamt oder der Vorsitzende können jedoch anordnen, daß die Besonderebestimmung der angeforderten Anordnung des Goldfabrikantenselbstes ausgesetzt sei.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Besonderebestimmungsamt die auf das Verfahren vor dem Bezirksamt bezüglichen Vorschriften der Landesverordnungen vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten betreffend, und des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, Anwendung.

Die Entscheidung des Besonderebestimmungsamtes ist endgültig.  
3. Kosten.  
Für die Stromanlage des Goldfabrikantenselbstes ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, welche 30 Pfennig für 1 Sekunde und 20 Pfennig für 1 Raummeter abzuführenden Goldes beträgt. Sie wird von dem fortgeführten Mitglied des Goldfabrikantenselbstes festgesetzt. Der Goldfabrikantenselbst kann die Aufnahme seiner Tätigkeit von dem Stadtwahlamt an die Steuerbehörde des Wohnorts des Schuldners zu begeben; im Fall der Verzögerung kann die Zahlung auch an die Steuerbehörde am Sitz des Fortsamts erfolgen.

Die Mitwirkung des Fortsamtes als Mitglied des Besonderebestimmungsamtes gehört zu den Pflichten der örtlichen Verwaltung seines Fortsbezirks.  
Die Gemeindevorsteher erhalten die Vergütung der Gemeindevorsteher. Ihre Kosten sind mit der Besonderebestimmung des Fortsamts über die Richtigkeit der Besonderebestimmung und des Zeitraums derselben, beim Bezirksamt zur Prüfung und Anweisung auf die Staatskasse einzureichen.

Die Bezirksvertreter erhalten die Gebühren der Mitglieder des Bezirksamts.  
Karlsruhe, den 27. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Böhmern.  
Eisenauer.

### Bestimmung. Den Verkehr mit Brennholz betreffend. (vom 20. Februar 1918.)

Auf Grund der Verordnung des Landesrats vom 25. September 1915 über die Errichtung von Grenzämtern und die Verwaltungsorganisation in der Gegend vom 4. November 1915 (Mittels-Geschäftsblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unterer Bestimmungen vom 3. August, 2. Oktober und 2. November 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend (Gesetz, Verwaltungsblatt Seite 274, 339, 368), verordnet, was folgt:

#### § 1.

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, für die Brennholzerzeugung der Bevölkerung eine der Bestimmungen des Landesbrennholzgesetzes dieser zur Verfügung zu stellen.

Ist der Waldbesitzer nicht gewillt oder in der Lage das angeforderte Brennholz anzubereiten, so kann die Landesbrennholzstelle der Gemeinde, welcher das Brennholz abzugeben ist, die Selbstaufbereitung des Goldes übertragen. Die Selbstaufbereitung ist nach den näheren Bestimmungen des Fortsamts, welchem der Waldbesitzer zugewiesen ist, durchzuführen. Die Abgabe des Brennholzes erfolgt zu den vom Ministerium des Innern bestimmten Preisen, abzüglich der von dem Fortsamt festzusetzenden Zurechnungskosten.

#### § 2.

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, sämtliches fertiggestelltes, nicht für ihren eigenen Bedarf benötigtes Brennholz dem Fortsamt, welchem der Wald fortpolitisch zugeordnet ist, binnen 14 Tagen nach der Fertigstellung anzuliefern und hierbei die Art, Holzart, Holzart und Holzgröße zu bezeichnen.

Die Landesbrennholzstelle oder in deren Auftrag das Fortsamt bestimmen, an wen das Brennholz abzugeben ist, wobei die bei der Annahme etwa vorgetragenen Wünsche des Waldbesitzers hinsichtlich des Maßes des Goldes hinsichtlich berücksichtigt werden sollen. Die Waldbesitzer dürfen ihr Brennholz nur entsprechend dieser Bestimmung abliefern.

Der Waldbesitzer hat einen Anspruch auf Vergütung der vom Ministerium festgesetzten Brennholzpreise bei der Übergabe des Goldes. Es steht ihm das Recht zu, das Brennholz insoweit nicht zur Abfuhr frei zu geben, bis dessen Veräußerung erfolgt ist.

#### § 3.

Die Zuweisung des Goldes erfolgt durch die Landesbrennholzstelle oder das Fortsamt, dem der Wald fortpolitisch zugeordnet ist, in der Regel an die Gemeinden, welche unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfs die Verteilung des Goldes an die Verbraucher zu regeln haben. Im Fortsamt, welche in der Lage sind, ihren Brennholzbearbeitung aus eigenem Maß zu decken, soll Brennholz aus anderen Abteilungen nicht abgegeben werden. Die Landesbrennholzstelle und das Fortsamt können das Gold auch durch andere Personen, welche die Anordnung der Landesbrennholzstelle oder des Fortsamts weiter zu verwalten haben. Die darüber haben für die Abfuhr und den weiteren Versand des Goldes Sorge

zu tragen und dürfen außer dem Ersatz der hierfür zu machenden Kosten und des Einstandspreises nur noch den von der Landesbrennholzstelle oder dem Fortsamt zugewiesenen Anteil des Goldes beim Abverkauf in Anspruch nehmen. Die Gemeinden können den Verkauf des ihnen zugewiesenen Goldes einem Händler übertragen. Mäcker dieser gegenüber für die Bezahlung des Brennholzes haftbar.

#### § 4.

Ist Brennholz, das ihm auf Grund einer Berechtigung (Abholz usw.) oder nach der Regelung durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Verordnung zufließt, abzugeben gewillt ist, hat es der Gemeinde seines Wohnortes zum Kauf anzubieten. Dasselbe hat das angebotene Brennholz, soweit es nicht zur Deckung des Brennholzbearbeitung der eigenen Bevölkerung benötigt, der Landesbrennholzstelle zur Verfügung zu stellen. Als Kaufpreis für das Brennholz sind die vom Ministerium des Innern festgesetzten Preise und, falls das Gold schon aus dem Wald abgefahren ist, für die Abfuhr des Goldes ein die üblichen Gebühren nicht übersteigender Zuschlag zu bezahlen.

#### § 5.

Ist in der Lage ist, das ihm nach § 3 dieser Verordnung seitens der Gemeinde zufließende Gold anzubereiten und die Aufbereitung trotz der Aufforderung der Gemeinde binnen der von dieser festgesetzten Frist unterläßt, kann von der Zuteilung von Gold durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

#### § 6.

Für die Abfuhr eines Goldes nach § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, ergeht die Landesbrennholzstelle eine Sperrung von 3 M. Dabei ist es sich um den Bestand von Brennholz in geringeren Mengen als einer Wagenladung, so kann die Landesbrennholzstelle eine geringere Sperrung festsetzen.

Die Landesbrennholzstelle kann die Befreiung der Abfuhr von Brennholz nach Orten außerhalb des Bezugsgebietes von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann sie verlangen, daß der Empfänger der Befreiung sich verpflichtet, die Befreiung von Brennholzpreisen an die Landesbrennholzstelle abzuführen.

#### § 7.

Das in § 3 Abs. 1 unterer Verordnung vom 3. August 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, angeordnete Verbot der Befreiung von Brennholz beschränkt sich nicht auf unauflösliches Pfand und unauflösliches Grundstück.

#### § 8.

Bunndurchführungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt § 1 unterer Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 20. Februar 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Böhmern

Dr. Schilling.